

STEUERINFORMATIONEN

III - 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bundesregierung hat im Juli große Reformen angekündigt, ein Befreiungsschlag soll es werden. Im ersten Artikel geben wir Ihnen einen Überblick über die Ankündigungen. Zur nächsten Ausgabe werden die Details bekannt sein – wir werden berichten. Im Artikel auf Seite 3 stellen wir Ihnen Möglichkeiten vor, wie man Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei Zusatzleistungen zukommen lassen kann – ein bewährtes Instrument für die Mitarbeiterbindung.

- 13/26** **Gesetzgebung:** Ein erster Blick auf die Reformen
- 14/26** **Corona-Hilfen:** Wann wirken sich Rückzahlungen aus?
- 15/26** **E-Rechnungen:** Sind Sie bereit?
- 16/26** **Arbeitnehmer I:** Abgabenfreie Benefits
- 17/26** **Umsatzsteuer:** Steuerpflicht für Vereinsbeiträge?
- 18/26** **Minijobs:** Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht möglich
- 19/26** **Kurzfristige Beschäftigung:** So geht die 90-Tage-Regelung bei Mischbetrieben
- 20/26** **Arbeitnehmer II:** Einschreiben reicht nicht mehr als Zustellnachweis



Gesetzgebung: Ein erster Blick auf die Reformen

13/26

Die Bundesregierung plant einige steuerliche Neuerungen. Wir geben zum Redaktionsschluss der Steuerinformation einen Einblick zum aktuellen Stand:

Entlastungsprämie gestrichen

In der letzten Ausgabe berichteten wir von den Plänen für eine „Entlastungsprämie“. Bis zu 1.000 € sollten Arbeitgeber steuer- und sozialversicherungsfrei an die Arbeitnehmer zahlen dürfen. Dieses Vorhaben ist im Bundesrat gescheitert, es wird aktuell nicht weiter verfolgt.

Das bringt die geplante Steuerreform

Im Juli verkündete die Bundesregierung ein großes Reformpaket, das schon im Herbst in Gesetzesform gegossen und ab dem kommenden Jahr wirken soll.

Allein die angekündigte Rentenreform, die im Paket enthalten ist, bedeutet einen Kraftakt. Zudem sollen in vielen Bereichen Maßnahmen umgesetzt werden, um die Wirtschaft zu fördern – beispielsweise Bürokratieabbau und Erleichterungen beim Datenschutz und im Arbeitsrecht.

Kernpunkt des Paketes sind Einkommensteuerentlastungen insbesondere für geringere bis mittlere Einkommen.

- Angehoben werden sollen der Grundfreibetrag – also der Betrag, der für jede Person steuerfrei bleibt – sowie Kindergeld und Kinderfreibeträge. Dazu ist der Gesetzgeber laut Bundesverfassungsgericht allerdings in gewissem Maß ohnehin verpflichtet, um das Existenzminimum von Steuerzahlern und Kindern freizustellen.
- Der Steuertarif soll abgeflacht werden, um auch mittlere Einkommen zu entlasten.
- Aktuell ist nicht geplant, den Spitzensteuersatz von derzeit 42 % anzuheben, der ab einem zu versteuernden Einkommen

(z.v.E.) von etwa 70.000 € gilt (140.000 € bei Ehegatten). Erste Entwürfe sahen das vor – davon wären viele Landwirte und Handwerksbetriebe betroffen.

- Erhöht werden soll aber der Steuersatz für sehr hohe Einkommen: Ab einem z.v.E. von 280.000 € im Jahr (560.000 € bei Ehegatten) soll er von 45 % auf 47 % steigen. Einschließlich Solidaritätszuschlag sind das fast 50 %. Für betriebliche Gewinne würden dann Erleichterungen für nicht entnommene Gewinne noch attraktiver werden, etwa durch steuerliche Instrumente oder die Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft.
- Auch die Zukunft der Minijobs ist in die Diskussion geraten. Die Rentenkommission hat die vollständige Abschaffung vorgeschlagen. Im Reformpapier der Bundesregierung findet sich das nicht, allerdings soll nach diesen Plänen der Pauschalsteuersatz von 2 % auf 5 % angehoben werden, die Abgaben würden dann von 30 % auf 33 % steigen.

Klare Konturen wird die Reform erst im Herbst bekommen. Vor allem muss sich die Bundesregierung noch mit den Ländern einig werden, die der Reform im Bundesrat zustimmen müssen.

Weitere Änderungen

Aktuell liegt der Entwurf einer Frühstartrente vor als weiterer Baustein für die Altersversorgung. Hier will der Staat 10 € je Monat für Kinder ab sechs Jahren einzahlen. Wir werden weiter berichten.

Bei der Umsatzsteuerpauschalierung für die Landwirtschaft wird zwischen Finanzverwaltung und Verbänden weiter über den richtigen Pauschalsteuersatz gestritten. Der aktuell gültige Steuersatz von 7,8 % wird im Jahr 2026 voraussichtlich nicht mehr geändert.

Corona-Hilfen: Wann wirken sich Rückzahlungen aus?

14/26

Viele Betriebe haben in den Jahren 2020 bis 2022 Corona-Hilfen bekommen – und natürlich auch versteuert. So mancher Betrieb musste die Beihilfe jedoch später wieder zurückzahlen.

Um die steuerliche Auswirkung daraus hat ein Unternehmer vor dem Bundesfinanzhof gestritten. Das Finanzamt sollte die Rückzahlung im Jahr 2023 mit der Auszahlung im Jahr 2020 verrechnen. Doch den Streit hat der Unternehmer verloren.

Beispiel: Hannes Meyer ermittelt den Gewinn für seinen Betrieb durch Bilanz. Sein Wirtschaftsjahr (WJ) ist das Kalenderjahr. Für Januar bis Juni 2021 hat er Corona-Überbrückungshilfe III (Ü III) beantragt. Im Dezember 2021 werden ihm 100.000 € bewilligt und ausgezahlt.

Im Frühjahr 2025 wird die Bewilligung im Rahmen der Schlussabrechnung überprüft. Ende Juni 2025 erhält Meyer einen Ablehnungsbescheid, er muss die gesamte Ü III Plus innerhalb von sechs Monaten zurückzahlen.

Folge: Obwohl die Hilfe unter dem Vorbehalt einer endgültigen Überprüfung bewilligt wurde, musste Meyer den Betrag im WJ 2021 gewinnerhöhend erfassen und versteuern.

Die Rückzahlungsverpflichtung darf er erst im Juni 2025 als Verbindlichkeit buchen, sie mindert also den steuerlichen Gewinn des WJ 2025. Sie darf nicht rückwirkend den Gewinn des WJ 2021 mindern.

Auch wenn Meyer den Ablehnungsbescheid anfechtet, bleibt es dabei: Die erstmalige Bewilligung erhöht den Gewinn des WJ 2021 um 100.000 €. Den Ablehnungsbescheid muss er im WJ 2025 als Rückstellung einbuchen, der Gewinn dieses WJ mindert sich um 100.000 €. Sollte Meyer den Streit gewinnen, muss er diese Rückstellung in dem Wirtschaftsjahr ausbuchen, in dem eine rechtskräftige Entscheidung gefällt wird – der Gewinn steigt abermals um 100.000 €.

Was gilt bei der Einnahmen-Überschussrechnung?

Wird der Gewinn für einen Betrieb nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt (§ 4 Abs. 3 EStG), kommt es allein auf den Zeitpunkt der Einnahme oder Ausgabe auf dem Konto an. Die Gewinnerhöhung entsteht in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Überbrückungshilfe ausgezahlt wird. Die Rückzahlung wird in dem Wirtschaftsjahr erfasst, in dem sie auch zurückgezahlt wird. Wird der Bescheid angefochten und die Rückzahlung hinausgeschoben, betrifft das auch den Zeitpunkt der Gewinnminderung.

BFH-Urteil vom 16. Dezember 2025 - VIII R 4/25, zur Rückstellungsbildung R 5.7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 6 EStR.

E-Rechnungen: Sind Sie bereit?

15/26

Seit dem 1. Januar 2025 sind Unternehmen laut Umsatzsteuergesetz verpflichtet, E-Rechnungen auszustellen. Zum Ende des Jahres 2026 läuft die erste Übergangsregelung aus. Darauf müssen Sie eingestellt sein.

Die Pflicht gilt im „B2B-Bereich“, also bei der Abrechnung zwischen inländischen Unternehmen. Betroffen sind auch pauschalierende Landwirte. Rechnungen an Privatleute oder über Kleinbeträge bis 250 € brutto dürfen auch zukünftig auf Papier erstellt werden.

Was die E-Rechnung genau ist

E-Rechnungen sind elektronische Rechnungen in einem standardisierten elektronisch auswertbaren Format. Die häufigste Form ist das ZUGFeRD-Format. Das ist eine Rechnung im PDF-Format mit einer XML-Datei als Anhang. Genau dieser Anhang ist die eigentliche E-Rechnung. Der PDF-Teil dient nur der besseren Lesbarkeit. Eine Rechnung im PDF-Format ohne den XML-Anhang ist keine E-Rechnung!

Das gilt für Rechnungsaussteller

Ihre Lieferungen und Dienstleistungen dürfen Sie seit dem 1. Januar 2025 mit E-Rechnungen abrechnen. Der Rechnungsempfänger muss das akzeptieren.

Noch bis zum 31. Dezember 2026 dürfen Rechnungen in Papierform oder als einfaches PDF-Format erstellt werden. Ab dem 1. Januar 2027 wird dann die E-Rechnung verpflichtend. Das gilt auch, wenn Sie für Ihre Leistungen Gutschriften erhalten.

Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 € im Jahr müssen erst ab dem 1. Januar 2028 verpflichtend E-Rechnungen oder E-Gutschriften ausstellen. Diese Umsatzgrenze ist kompliziert zu berechnen – sprechen Sie uns an, wir ermitteln, ob Sie darunter oder darüber liegen.

Das gilt für Rechnungsempfänger

Schon seit dem 1. Januar 2025 dürfen Ihre Lieferanten und Dienstleister E-Rechnungen an Sie ausstellen. Ihr Vorsteuerab-

zug hängt dann daran, dass Sie die Rechnungen korrekt empfangen, verarbeiten und archivieren.

- **Rechnungsempfang sicherstellen:** Wir empfehlen Ihnen, für die E-Rechnungen eine gesonderte E-Mail-Adresse einzurichten. Manche Firmen stellen die E-Rechnungen in ein Internet-Portal ein. Dann müssen Sie die Rechnung dort herunterladen.
- **Rechnungen prüfen:** Eine E-Rechnung muss geprüft („validiert“) werden. Das meint bei ZUGFeRD-Rechnungen den XML-Anhang. Zum einen muss er alle Angaben enthalten, die schon bisher für umsatzsteuerliche Rechnungen vorgeschrieben sind. Zum anderen muss er technisch funktionieren, also elektronisch auswertbar sein. Unvollständige oder fehlerhafte Rechnungen müssen sofort vom Rechnungsaussteller korrigiert werden.
- **Rechnungen weitergeben:** Die E-Rechnung muss möglichst umgehend in das Buchführungssystem einfließen. Am einfachsten nutzen Sie dafür die Lösung unseres Buchführungssystems.
- **Rechnung archivieren:** Wie alle Rechnungen müssen auch E-Rechnungen acht Jahre unveränderbar archiviert werden. Auch dafür kann unser Buchführungssystem genutzt werden.

Fazit

Auch für E-Rechnungen gilt: Drängen Sie auf zügige Rechnungserstellung – die Vorsteuer bekommen Sie erst für den Monat oder das Quartal erstattet, in dem die Rechnung vorliegt. Erstellen Sie korrekte, vollständige und zeitgemäß gestaltete Rechnungen, möglichst bald als E-Rechnung – Ihre Rechnungen sind auch eine Visitenkarte Ihres Betriebes.

E-Rechnungen sind keine Last, sondern eine Chance für die dringend erforderliche Digitalisierung. Beim praktischen Umgang mit den E-Rechnungen unterstützen wir Sie gerne.



Arbeitnehmer I: Abgabenfreie Benefits

16/26

Um gute Mitarbeiter zu halten, helfen Benefits – beispielsweise steuer- und sozialversicherungsfreie Zusatzleistungen. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, jede hat ihre ganz eigenen Regeln. Eine Auswahl stellen wir Ihnen vor.

Wichtig: Zusätzlich zum Lohnanspruch

Voraussetzung dafür, dass die Zusatzleistungen bei Lohnsteuer und Sozialversicherung begünstigt sind, ist, dass sie zusätzlich zum bestehenden Lohnanspruch geleistet werden. Der Lohnanspruch kann also nicht in eine Sonderleistung umgewandelt werden. Auch eine bereits vereinbarte Lohnerhöhung kann nicht durch eine abgabenfreie Zusatzleistung ersetzt werden.

50-€-Sachleistungen und Aufmerksamkeiten

Werden Sachleistungen, also Waren und Dienstleistungen, unentgeltlich gewährt, gilt dafür eine Freigrenze von 50 € im Monat. Freigrenze bedeutet, dass Sachleistungen mit einem Wert von bis zu 50 € steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Beträgt der Wert 51 €, ist der volle Betrag pflichtig. Maßgebend für die Grenze ist der übliche Endpreis einschließlich Mehrwertsteuer. Frei sind darüber hinaus Aufmerksamkeiten zu besonderen Anlässen, hier gilt eine Grenze von 60 €. Beispiele sind die Theaterkarte zum Geburtstag oder das Buchgeschenk zum Dienstjubiläum. Auch das ist eine Freigrenze – wird sie überschritten, ist der gesamte Wert lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die 60-€-Grenze gilt für jeden Anlass gesondert.

Geldleistungen an Arbeitnehmer sind immer lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, auch der 50-€-Schein zum Geburtstag.

Strenge Anforderungen für beliebte Sachbezugsscheine

Sehr beliebt sind Sachbezugsscheine wie Gutscheinkarten oder Gutschein-Apps um die oben genannte 50-€-Grenze komfortabel zu nutzen.

Allerdings hat der Gesetzgeber die Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit an strenge Anforderungen geknüpft: Die Gutscheine dürfen ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Das können beispielsweise Kraftstoff, Ladestrom oder Fitnessleistungen sein. Können die Gutscheine auch in Geld ausgezahlt werden – und sei es nur der monatliche Restbetrag – dann sind sie nicht erlaubt.

Unproblematisch sind Gutscheine, mit denen Waren oder Dienstleistungen aus dem Sortiment des Gutscheinausstellers erworben werden können, egal ob im Geschäft oder online. Nicht begünstigt sind allerdings Gutscheine von Online-Marketplace-Plattformen wie Amazon, auf denen man Waren von verschiedenen Anbietern kaufen kann.

Deutlich wird: Es gibt einen Strauß an Möglichkeiten, aber auch klare Regeln. Stimmen Sie Ihr Gutscheinmodell mit uns ab.

Kindergartenzuschüsse

Ebenfalls steuer- und sozialversicherungsfrei sind Zuschüsse zur Unterbringung und Betreuung der Kinder von Arbeitnehmern, solange sie noch nicht schulpflichtig sind. Hierzu gehören die Kosten für eine Kindertagesstätte oder eine Tagesmutter, einschließlich des Aufwands für die Unterbringung und Beköstigung. Werden die Kinder im Haushalt des Arbeitnehmers betreut, sind diese Aufwendungen nicht begünstigt. Wichtig sind Nachweise der Kosten, diese müssen auch mit zu den Lohnunterlagen genommen werden.

Gesundheitsfördermaßnahmen

Der Freibetrag für Gesundheitsfördermaßnahmen für Arbeitnehmer beträgt 600 € im Jahr. Der Unterschied zur

Freigrenze ist, dass nur für den Betrag Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge anfallen, der 600 € im Jahr überschreitet.

Förderungsfähige Gesundheitsmaßnahmen sind solche, die im Leitfaden Prävention der Spitzenverbände der Krankenkassen enthalten sind. Dazu zählen unter anderem Kurse zur gesunden Ernährung, Rückengymnastik, Suchtprävention und Stressbewältigung. Die Kurse müssen von der Krankenkasse oder einer von ihr beauftragten Stelle zertifiziert sein.

Massagen sind in der Regel nicht begünstigt. Mit einer Ausnahme: Erfolgen sie in den betrieblichen Räumen, können sie betrieblich veranlasst sein, beispielsweise bei ganztägigen Bildschirmarbeitsplätzen. In diesen Fällen werden die Kosten nicht auf den 600-€-Freibetrag angerechnet.

Zuschüsse des Arbeitgebers für Beiträge zu Sportvereinen oder Fitnessstudios gehören nicht zu den begünstigten Gesundheitsmaßnahmen. Sie können aber im Rahmen der 50-€-Freigrenze abgabenfrei gewährt werden.

Weitere Möglichkeiten

Steuer- und sozialversicherungsfrei können auch folgende Vorteile an Arbeitnehmer gewährt werden:

- Überlassung von betrieblichen Telefonen, **Smartphones** oder Computern zur privaten Nutzung, einschließlich Übernahme der Verbindungsentgelte. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer ein Telefon des Arbeitgebers ausschließlich privat nutzt.
- Überlassung von **Strom zum Aufladen** eines Elektrofahrzeugs oder eines bestimmten Hybridelektrofahrzeugs an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers.
- Überlassung eines betrieblichen **Fahrrads** einschließlich E-Bikes bis 25 km/h.

Fälle mit Lohnsteuerpauschalierung

In bestimmten Fällen sind die Vorteile für den Arbeitnehmer zwar nicht steuerfrei, können aber mit einer pauschalen Lohnsteuer von 25 % abschließend versteuert werden (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Die so versteuerten Beiträge sind sozialversicherungsfrei.

Das gilt beispielsweise für folgende Leistungen an den Arbeitnehmer:

- Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten einschließlich Zubehör und Kosten für Internetnutzung.
- Erholungsbeihilfen, wenn sie folgende Beträge im Jahr nicht überschreiten: 156 € für den Arbeitnehmer, 104 € für den Ehegatten und 52 € je Kind. Der Arbeitgeber muss sicherstellen und dokumentieren, dass die Beträge wirklich zu Erholungszwecken verwendet wurden.
- Übereignung eines Fahrrades. Das kann auch ein E-Bike bis 25 km/h sein.
- Übereignung einer Ladevorrichtung für E-Fahrzeuge.
- Zuschüsse zu den Kosten des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz bis zur Höhe der Entfernungspauschale von 38 Cent je Entfernungskilometer, hier beträgt der Pauschalsteuersatz nur 15 %.

Fazit

Wir können in diesem Artikel nicht alle Voraussetzungen nennen, die einzuhalten sind. Lassen Sie sich von uns darüber beraten, welche Möglichkeiten für Sie passen und wie diese rechtssicher umgesetzt werden können.

§§ 3, 8 und 40 EStG.



Umsatzsteuer II: Steuerpflicht für Vereinsbeiträge?

17/26

Ein Urteil des obersten Steuergerichts, des Bundesfinanzhofs, sorgt für Verunsicherung. Müssen Vereine für ihre Beiträge Umsatzsteuer abführen? Die Rechtsprechung der Gerichte legt das schon lange nahe. Die Finanzverwaltung setzt es aber nicht um – man möchte es sich mit den Vereinen nicht verderben.

Das sagt die Finanzverwaltung

Nach den Regeln der Finanzverwaltung sind für „echte Mitgliedsbeiträge“ keine Umsatzsteuer zu zahlen, darauf können sich die Vereine bis auf weiteres verlassen. Echte Mitgliedsbeiträge liegen vor, wenn sie zur Finanzierung satzungsmäßiger Gemeinschaftszwecke für die Gesamtbelange der Mitglieder dienen und in gleicher Höhe oder nach einem einheitlichen Beitragsschlüssel erhoben werden.

Umsatzsteuer entsteht i. d. R. nur, wenn Beträge für Sonderbelange gezahlt werden, z. B. für Dienstleistungen oder in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins.

Das sagen die Gerichte

Nach den Urteilen der Gerichte entsteht Umsatzsteuer auch dann, wenn ein einheitlicher Beitrag zu Gegenleistungen führt,

z. B. die Nutzung von Sportanlagen. In einem Urteilsfall ging es um einen Sportverein, der die Umsatzsteuerpflicht sogar wollte. Er wollte nämlich die Umsatzsteuer für seinen teuren Kunstrasenplatz als Vorsteuer erstattet haben. Die wird er zum Teil auch bekommen, da die Gerichte nicht an die Auffassung der Finanzverwaltung gebunden sind.

Momentan haben Vereine die Wahl: Grundsätzlich gilt die Linie der Finanzverwaltung. Sie können sich aber auch auf die Urteile der Gerichte berufen, z. B. um für Investitionen die Vorsteuer erstattet zu bekommen.

Kleinunternehmergrenze beachten

Vereine können auch umsatzsteuerliche Kleinunternehmer sein, dann brauchen sie auch für eigentlich steuerpflichtige Einnahmen keine Umsatzsteuer abführen. Das ist der Fall, wenn die Einnahmen aus umsatzsteuerpflichtigen Leistungen im Vorjahr nicht mehr als 25.000 € betragen haben und solange sie im laufenden Jahr die Grenze von 100.000 € nicht übersteigen.

Zur Umsatzsteuer Ihres Vereines beraten wir sie gern.

BFH-Urteil vom 13. November 2025 V R 4/23, A 1.4 UStAE, § 19 UStG.

Minijobs: Rückkehr zur Rentenversicherungspflicht möglich

18/26

Seit dem 1. Juli 2026 gilt eine wichtige Änderung für geringfügig entlohnte Beschäftigte (603-€-Minijobs). Minijobber, die sich bislang von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, können diese Entscheidung künftig einmalig widerrufen und wieder rentenversicherungspflichtig werden.

Damit können sie z. B. die volle Förderung für das neue Altersvorsorgedepot als Nachfolge der Riesterverträge in Anspruch nehmen (ab 1. Januar 2027). Zudem erwerben sie wieder den vollen Leistungsumfang der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen höhere Rentenanwartschaften, die vollständige Anrechnung von Versicherungszeiten, Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente sowie Rehabilitationsleistungen.

Bei Rentenversicherungspflicht zahlen Minijobber aktuell Beiträge in Höhe von 3,6 % des Arbeitslohnes, bei 603 € im Monat also 21,71 € je Monat.

Der Widerruf der Befreiung erfolgt mit einem schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Arbeitgeber. Die Änderung gilt nur für die Zukunft und wird nach Meldung an die Minijob-Zentrale wirksam, sofern diese nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Bei mehreren geringfügig entlohten Beschäftigungen kann der Widerruf – wie auch die Befreiung – nur einheitlich für alle Beschäftigungen erfolgen.

§ 6 Abs. 6 SGB VI idF ab 1. Juli 2026.

Kurzfristige Beschäftigung: So geht die 90-Tage-Regelung bei Mischbetrieben

19/26

Seit dem 1. Januar 2026 können kurzfristig Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 15 Wochen bzw. 90 Arbeitstage sozialversicherungsfrei beschäftigt werden. Bei sogenannten Mischbetrieben, die neben der Landwirtschaft weitere Betriebszweige wie Hofläden oder Hofcafés betreiben, kommt es für die Anwendung der erweiterten Zeitgrenzen auf den wirtschaftlichen Schwerpunkt des Unternehmens an.

Liegt der Schwerpunkt im landwirtschaftlichen Bereich, gelten für den gesamten Betrieb die erweiterten Zeitgrenzen von 15 Wochen beziehungsweise 90 Arbeitstagen. Liegt er dagegen außerhalb der Landwirtschaft, gelten die allgemeinen Grenzen von drei Monaten beziehungsweise 70 Arbeitstagen.

Offen war bislang, wie dieser Schwerpunkt zu bestimmen ist. Nach einem aktuellen Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung kann er anhand der Zahl

der Beschäftigten ermittelt werden, wobei Vollzeit- und Teilzeitkräfte grundsätzlich gleich zählen. Zusätzlich wird jedoch akzeptiert, den Schwerpunkt anhand der im Kalenderjahr geleisteten Arbeitsstunden zu bestimmen. Das ist insbesondere vorteilhaft, wenn in einem Nebenbetrieb zur Landwirtschaft eine Vielzahl von Teilzeitkräften mit geringem Arbeitsumfang beschäftigt ist, die dennoch bei der Beschäftigtenzahl voll gerechnet werden. Maßgeblich ist jeweils der Jahresdurchschnitt.

Wichtig ist eine weitere Klarstellung: Tätigkeiten im Verkauf eigener landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie deren Transport werden dem landwirtschaftlichen Bereich des Betriebs zugeordnet.

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, DRV-Bund und BA vom 21. Mai 2026.

Arbeitnehmer II: Einschreiben reicht nicht mehr als Zustellnachweis

20/26

Das Einwurf-Einschreiben eignet sich nicht mehr als rechtssicherer Zustellweg für schriftformbedürftige Erklärungen wie z. B. Kündigungen. Nach einem aktuellen Urteil bietet ein Einwurf-Einschreiben keinen Anscheinsbeweis mehr für den tatsächlichen Zugang eines Schreibens beim Empfänger. Auch das Einschreiben mit Rückschein bietet häufig keine ausreichende Sicherheit. Grund dafür ist die Umstellung des Zustellverfahrens bei der Deutschen Post.

Für die Praxis empfehlen sich daher vor allem die persönliche Übergabe im Beisein von Zeugen oder die Zustellung durch einen zuverlässigen Boten, der den Inhalt des Schreibens kennt und den Zustellvorgang dokumentiert. Alternativ kommt eine Zustellung durch den Gerichtsvollzieher in Betracht, die jedoch mehr Vorlaufzeit erfordert.

BAG-Urteil vom 7. Mai 2026 – 2 AZR 184/25.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.